BStU
000368

angestrebten politisch-operativen Zielstellungen erforderlichenfalls, z. B. in

s t raf prozessuale, ordnungsstrafverfahrens rechtliche, disziplinarische, arbeits rechtliehe oder zivilrechtliche Maßnahmen; politisch-operative Maßnahmen (einschließlich zur Öffentlichkeitsarbeit oder in außenpolitische Aktivitäten)

hinübergeleitet werden.

Beim Hinüberleiten in eine andere rechtliche Maßnahme, ist besonders das Fristengefüge zu beachten, das sich aus der Reihung der Maßnahmen nach dem VP-Gesetz und der sich daran anschließenden z. B. strafprozessualen Tätigkeit ergibt. Dieses Problem kulminiert in der für die Gestaltung der Untersuchungsarbeit bedeutsamen Frage, wie lange eine Person insgesamt festgehalten und befragt werden kann.

Es wurde bereits unter Abschnitt 3.2.2, herausgearbeitet, daß ein und dieselbe Sache von zwei oder mehreren Rechtsverhältnissen erfaßt werden kann (Eine Straftat kann zugleich noch Zivilrechtsverhältnisse, Versicherungs rechtsverhältnisse usw. begründen). Dedes Rechtsverhältnis besitzt zu seiner Verwirklichung einen eigenen Handlungsrahmen, ein eigenes Handlungsinst rumentarium, ein eigenes Fristengefüge usw. (z. B. die Strafprozeßordnung für die Aufklärung von Straftaten, das Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten zur Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten, das VP-Gesetz zur Abwehr von Gefahren, die Zivilprozeßordnung für das Verfahren in Zivilsachen). Soll den unterschiedlichen Rechtsverhältnissen entsprochen werden, bedarf es der Durchführung von Handlungen auf der jeweils dazu erlassenen gesetzlichen Bestimmung. Die Aufklärung von Straftaten hat auf der Grundlage der StrafProzeßordnung zu erfolgen. Das Verbot der Aufklärung von Straftaten außerhalb der Strafprozeßordnung hat zur Folge, daß hierzu grundsätzlich nicht das